

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen

Mit dieser Mitteilung legt der Senat der Bürgerschaft den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen vor. Die Vorlage enthält im Einzelnen:

- den Gesetzentwurf,
- eine Begründung des Gesetzentwurfs,
- eine Synopse zum HZG.

1. Anlass und Ziel

Mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 19. Dezember 2017 (Az. 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14) wurden Teile der Regelungen des so genannten Zentralen Verfahrens zur Studienplatzvergabe im Fach Humanmedizin für verfassungswidrig erklärt. 2019 wurde der neue Staatsvertrag über die Hochschulzulassung beschlossen und durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 ratifiziert.

Verfahrensgegenstand vor dem Bundesverfassungsgericht waren zwar in erster Linie die Bestimmungen für das Zentrale Verfahren der Studienplatzvergabe in der Humanmedizin. Das Bundesverfassungsgericht traf in seiner Entscheidung jedoch auch grundsätzliche Aussagen. Dies gilt – mit Blick auf Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz – für die Anforderungen an die Aus-

gestaltung des Zulassungsverfahrens, die Zulässigkeit und Gestaltung der Wartezeit als Auswahlkriterium und die Deckelung der Vorabquoten sowie – unter dem Gesichtspunkt des Wesentlichkeitsgrundsatzes – insbesondere hinsichtlich der Schließung des Kriterienkatalogs für das Auswahlverfahren. Das Urteil entfaltet somit ausstrahlende Wirkung auf das sogenannte Örtliche Vergabeverfahren. Mit den angepassten HZG-Regelungen soll den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine chancengerechte, eignungsorientierte Studienplatzvergabe entsprochen werden. Die erforderlichen Neuregelungen werden zum Anlass genommen, das Zulassungsverfahren weiterzuentwickeln und insbesondere die Bildungsgerechtigkeit zu fördern sowie die Zulassungschancen für Härtefälle und ausländische Staatsangehörige zu verbessern.

Ferner sollen mit dieser Drucksache zur Schaffung von mehr Rechtsklarheit die Regelungen zur Immatrikulation bei dualen Studiengängen im HmbHG ergänzt werden. Danach ist die Immatrikulation auch dann zu versagen, wenn für einen ausbildungs- oder praxisintegrierten dualen Studiengang kein Vertrag mit einer von der Hochschule zugelassenen Ausbildungsstätte oder Praxiseinrichtung nachgewiesen wird. Darüber

hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung mit Blick auf das Vorauswahlverfahren.

2. Wesentliche Inhalte der Gesetzesänderung

2.1 Änderung des HZG

Die wichtigsten Eckpunkte der HZG-Änderungen sind:

2.1.1 Anwendungsbereich des HZG – Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen

Der Anwendungsbereich des HZG wird konkretisiert und erweitert: Auf Grund der Ausprägung des Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz als Deutschengrundrecht ist der Anwendungsbereich des HZG nur für Deutsche und Deutschen Gleichgestellte eröffnet. Eine Ausnahme bestand bisher lediglich in Form der Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und bei der Zulassung zu den Masterstudiengängen. Der Anwendungsbereich wird nun durch die Einführung einer Vorabquote für ausländische Staatsangehörige im Rahmen der Zulassung zum höheren Fachsemester erweitert. Bisher bestand hier keine Zulassungsmöglichkeit für ausländische Staatsangehörige. Flankiert wird dies durch eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung des Anwendungsbereichs, eine Definition des Begriffs der „Deutschen Gleichgestellten“ und eine begriffliche Anpassung der Quote für ausländische Staatsangehörige.

2.1.2 Zulassungen von Härtefällen

Künftig soll es zudem neben der Vorabquote für Härtefälle bei der Zulassung zum ersten Fachsemester und der entsprechenden Vorabquote bei den Masterstudiengängen auch eine Härtequote als Vorabquote für die Zulassung zum höheren Fachsemester geben, die der Höhe nach der Quote bei den Masterstudiengängen entspricht (10 v. H.). Ferner wird der „Härtefall“ für alle Vorabquoten einheitlich definiert. Bisher war der Härtefall nur in der Regelung für die Vergabe von Masterstudienplätzen definiert. Darüber hinaus werden die Bestimmungen zu den Härtefallquoten insoweit vereinheitlicht, als dass alle drei Quoten nunmehr sowohl Eil- als auch Ortsbindungsfälle umfassen.

2.1.3 Begrenzung der Vorabquoten

Anlässlich der Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zu den Vorabquoten werden diese in ihrer Gesamtheit der Höhe nach auf 20 vom Hundert (v. H.) begrenzt. Das Gericht urteilte,

dass der Gesetzgeber im Rahmen des Auswahlverfahrens zwar auch andere Gemeinwohlbelange berücksichtigen und dem Sozialstaatsprinzip Rechnung tragen müsse, zeigte jedoch zugleich entsprechende Grenzen auf.

2.1.4 Neuregelung der Hauptquoten

Nach Abzug der Vorabquoten und der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs vorweg zugelassen sind (siehe Ziffer 2.1.7), werden die freien Studienplätze bis zu 30 v. H. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 10 v. H. nach der Wartezeit (Wartezeitquote) und im Übrigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (Komplementäre Eignungsquote) vergeben, das durch die Hochschulen anhand der vorgegebenen Kriterien flexibel ausgestaltet werden kann. Die Neugestaltung der Quoten orientiert sich im Grundsatz an dem neuen Quotenregime des Zentralen Vergabeverfahrens. Allerdings wird die Wartezeitquote in Höhe von 10 v. H. beibehalten, wobei die Wartezeit wie verfassungsgerichtlich gefordert auf sieben Halbjahre begrenzt wird. Die Hochschulen erhalten zudem mehr Flexibilität, indem sie die Hochschulzugangsberechtigungs-Quote und die Wartezeitquote nicht in voller Höhe ausschöpfen müssen, sondern statt dessen entsprechend mehr Plätze über die Komplementäre Eignungsquote vergeben können.

2.1.5 Geschlossener Kriterienkatalog im Auswahlverfahren

Der Kriterienkatalog für das Auswahlverfahren im Rahmen der Komplementären Eignungsquote wird abschließend geregelt, ebenso wie der Kriterienkatalog für das Verfahren in der Vorabquote für ausländische Staatsangehörige. Bisher konnten die Hochschulen über die gesetzlich kodifizierten Auswahlkriterien hinaus weitere Kriterien heranziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies unter Hinweis auf den Gesetzesvorbehalt für verfassungswidrig erklärt; den Hochschulen stehe kein „Kriterienerfindungsrecht“ zu.

2.1.6 Regelungen in der Komplementären Eignungsquote

Im Verfahren in der Komplementären Eignungsquote wird nunmehr vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ausdrücklich allein auf die Eignung und nicht mehr auf die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber abgestellt. Die neue Regelung sieht zudem explizit vor, dass die Auswahlkriterien von den Hochschulen in transparenter, strukturierter,

standardisierter und qualitätssichernder Weise anzuwenden sind. Außerdem sollen die Hochschulen in bestimmten geregelten Fällen ein schulnotenunabhängiges Kriterium heranziehen. Dies ist der Fall, wenn in drei aufeinanderfolgenden Auswahlverfahren zwei Ablehnungen oder mehr je Studienplatz erteilt werden mussten. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine differenzierende eignungs-basierte Kriterienbildung umso wichtiger ist, je mehr potentiell geeignetere Bewerberinnen und Bewerber abgelehnt werden. Zudem fördert die Vorschrift die Bildungsgerechtigkeit, indem sie Bewerberinnen und Bewerbern mit sozio-ökonomisch schwächerem Hintergrund, die im Abitur tendenziell schlechter abschneiden, eine zusätzliche Zulassungschance eröffnet.

2.1.7 Nachteilsausgleich bei Ableistung eines Dienstes

Die Regelung, nach der Dienstleistende aus der Ablehnung eines Dienstes keine Nachteile erleiden dürfen, wird konkretisiert. Umfasst sind insbesondere Personen, die einen freiwilligen Wehrdienst oder einen Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst ableisten, als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer tätig werden oder ein Kind unter 18 Jahren oder sonstige Angehörige pflegen. Für diesen Personenkreis wird nunmehr gesetzlich klargestellt, dass sie auf Grund eines frühen Zulassungsanspruches im Rahmen des Auswahlverfahrens vorweg zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt vor der Zulassung in den Vorabquoten (Vorwegzulassung). Darüber hinaus ist diese Personengruppe im Fall der Ranggleichheit im Auswahlverfahren in den Hauptquoten vorrangig zu berücksichtigen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den anliegenden Gesetzesentwurf und seine Begründung verwiesen.

2.2 Änderung des HmbHG und des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Der Katalog der Immatrikulationshindernisse im HmbHG wird mit Blick auf duale Studiengänge um einen Tatbestand ergänzt. Prägendes Merkmal praxis- oder ausbildungsintegrierender dualer Studiengänge ist, dass der berufspraktische Teil und das Studium derart miteinander verbunden sind, dass beide Lernorte aufeinander abgestimmt sind. Eine Verbundenheit in diesem Sinne kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Praxiseinrichtung bzw. Ausbildungsstätte und die Hochschule miteinander kooperieren. Die Immatrikulation ist daher nunmehr dann zu versagen,

wenn für einen praxis- oder ausbildungsintegrierenden dualen Studiengang kein Vertrag mit einer von der Hochschule zugelassenen Praxiseinrichtung bzw. Ausbildungsstätte nachgewiesen ist oder der Vertrag nicht den von der Hochschule aufgestellten Grundsätzen für die Gestaltung der Vertragsverhältnisse entspricht.

Im Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung wird eine Regelung zum Vorauswahlverfahren redaktionell angepasst und im Hinblick auf die zukünftigen Praxisanforderungen aktualisiert.

2.3 Einbeziehung und Stellungnahmen der Hochschulen

Seit der Umsetzung der neuen Regelungen für das Zentrale Verfahren, mit dem die Zulassung für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie geregelt werden, ist der Senat im engen Austausch mit den Hochschulen zur Neugestaltung des Zulassungssystems für die örtlichen zulassungsbeschränkten Studiengänge. Mit Blick auf das Gebot der Kapazitätserschöpfung und die Verwirklichung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit ist das Zulassungsrecht in Form des HZG von zentraler Bedeutung für den Hochschulstandort Hamburg. Die Hochschulen haben deshalb seit Dezember 2018 mehrfach Stellung genommen, insbesondere zur Ausgestaltung des neuen Quotensystems. Auf Veranlassung der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke haben auf unterschiedlichen Ebenen diverse Fachgespräche zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts stattgefunden, auch unter Einbeziehung der Regelungen in anderen Bundesländern. Die Hochschulen hatten diverse Kritikpunkte; besonders kritische Äußerungen betrafen – mit Blick auf Umsetzungsaufwand und Ressourcen – die Vorschrift bezüglich der Einbeziehung eines schulnotenunabhängigen Kriteriums sowie die Ausgestaltung der Quote für ausländische Staatsangehörige für das erste Fachsemester. Der vorliegende Gesetzesentwurf bildet jedoch im Ergebnis einen Konsens ab.

3. Kosten

Beim Vollzug des Gesetzes entstehende Aufwände sind im Rahmen der Globalbudgets der Hochschulen zu decken.

4. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das anliegende Gesetz beschließen.

Gesetz zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen

Vom

Artikel 1

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 188), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

1.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Unbeschadet der Regelungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 5a, § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 9 erfolgt die Vergabe der Studienplätze an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieses Gesetzes Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.“

2. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist in einem Studiengang eine Gesamtzulassungshöchstzahl nach Absatz 3 Satz 1 festgesetzt worden, darf die Hochschule die Studienplätze, die sich aus der nach Absatz 2 ermittelten Aufnahmekapazität ergeben, abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes vergeben.“

3. §§ 3 bis 5a erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Vorabquoten

(1) Von den für Studienanfängerinnen und Studienanfänger nach § 2 festgesetzten Zulassungshöchstzahlen, vermindert um die Zahl der auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs gemäß § 7 Zuzulassenden, sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten)

1. ein Anteil von bis zu 10 vom Hundert (v. H.) für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (ausländische Staatsangehörige, Quote für ausländische Staatsangehörige),

2. ein Anteil von 5 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil gesundheitliche, familiäre oder soziale Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern oder die Bewerberin oder der Bewerber aus den genannten Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen ist und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann (Härtequote),

3. ein Anteil von 2 v. H. für Sportlerinnen und Sportler, die dem Bundeskader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzen-sportlerinnen und Spitzensportler) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportquote); die Eigenschaft als Spitzensportlerin und Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP (Absatz 2 Nummer 3) ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen,

4. ein Anteil von 3 v. H. für die Zulassung von in der beruflichen Bildung Qualifizierten, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Über jede Vorabquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen, wenn in dieser Vorabquote mindestens eine Person zu berücksichtigen ist. Die Zahl der über die Vorabquote zu vergebenden Studienplätze darf 20 v. H. der insgesamt zu vergebenden Studienplätze nicht übersteigen. In der Quote nach Satz 1 Nummer 1 können die Hochschulen in einzelnen Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise ausländische Bewerberinnen und Bewerber adressiert, die Quote durch Satzung auf bis zu 50 v. H. festsetzen.

(2) Die Plätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden in den Vorabquoten vergeben

1. bei ausländischen Staatsangehörigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5a,

2. in der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5,
3. in der Spitzensportquote zunächst an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Plätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger an andere Spitzensportlerinnen und Spitzensportler; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportquote noch zu vergebenden Plätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5,
4. in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5.

(3) In den Vorabquoten nach Absatz 1 frei bleibende Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. Studienplätze, die in der Quote für ausländische Staatsangehörige oder in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 frei bleiben, werden nach § 4 vergeben,
2. Studienplätze, die in der Härtequote oder der Spitzensportquote frei bleiben, werden in der jeweils anderen Quote vergeben, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind; anderenfalls werden sie nach § 4 vergeben.

§ 4

Hauptquoten

(1) Die nach Abzug der Vorabquoten nach § 3 verbleibenden Plätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden von der Hochschule wie folgt vergeben:

1. bis zu 30 v. H. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. bis zu 10 v. H. nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre (Wartezeitquote),
 3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5 (Komplementäre Eignungsquote).
- (2) Über die Wartezeitquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch weniger als insgesamt vier Studienplätze für die Vergabe über die Quoten nach Absatz 1 Nummern 1 und 3 verbleiben würden. Für die Anrechnung der Wartezeit können bis zu sieben Halbjahre berücksichtigt werden.

(3) In den Quoten nach Absatz 1 Nummern 1 und 3 können die Hochschulen in den zur Lehramtsausbildung zugehörigen Teilstudiengängen eine Unterquote in Höhe von bis zu 10 v. H. zu Gunsten von Bewerberinnen und Bewerbern einrichten, die eine Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben und denen im jeweiligen künstlerischen Teilstudiengang eine Zulassung erteilt worden ist. Das Auswahlverfahren richtet sich nach § 5. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzungen.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird von der Hochschule nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Der Grad der Eignung nach Absatz 1 wird durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt:

1. Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium,
 - b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a) Ergebnis eines oder mehrerer fachspezifischer Studieneignungstests,
 - b) Ergebnisse von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 37 Absatz 2 HmbHG,
 - c) Ergebnis eines oder mehrerer Gespräche oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
 - d) Ergebnis abgeschlossener Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in anerkannten Ausbildungsberufen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,

- e) schriftliche Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufswahl oder Arbeitsproben,
- f) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische beziehungsweise außerhochschulische Leistungen oder außerschulische beziehungsweise außerhochschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- g) Ergebnis oder gewichtete Einzelnoten des ersten Hochschulabschlusses oder anderweitige Leistungen des ersten Hochschulabschlusses oder des bisherigen Studiums,
- h) einschlägige Auslandsaufenthalte.

(3) Die Hochschulen treffen in ihren Satzungen nach §10 Absatz 1 Regelungen zur Übersetzung der Noten der Hochschulzugangsberechtigungen in eine einheitliche Notenskala, zur Bestimmung von Durchschnittsnoten und über die Einordnung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigungen, die keine Noten ausweisen.

(4) Die Hochschulen können für entsprechende Studiengänge durch die Gestaltung der Auswahlkriterien nach Absatz 2 dafür Sorge tragen, dass Bewerberinnen und Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife beziehungsweise Fachhochschulreife besondere Zulassungschancen erhalten. Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg sind bis zu 40 v. H. der nach §4 Absatz 1 Nummern 1 und 3 zu vergebenden Plätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnis der Hochschulreife vorbehalten.

(5) Die Auswahlkriterien nach Absatz 2 sind von den Hochschulen in transparenter, strukturierter, standardisierter und qualitätssichernder Weise anzuwenden. Mit erheblicher Gewichtung dürfen neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und den Ergebnissen von Studieneignungstests nur Kriterien einfließen, deren Vorhersagekraft für den Studienfolg wissenschaftlich belegt ist.

(6) In Studiengängen, in denen in den drei dem aktuellen Auswahlverfahren vorangegangenen Auswahlverfahren je Studienplatz zwei Ablehnungen oder mehr erteilt werden mussten, sollen die Hochschulen in der Auswahlentscheidung in der Komplementären Eignungsquote nach §4 Absatz 1 Nummer 3 mindestens ein

schulnotenunabhängiges Kriterium nach Absatz 2 Nummer 2 einbeziehen.

(7) Zur Durchführung aufwändiger und individualisierter Auswahlverfahren, insbesondere nach Bewerbungsschluss durchzuführender Auswahlgespräche, anderer mündlicher Verfahren oder fachspezifischer Studieneignungstests, kann die Hochschule die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren in der Komplementären Eignungsquote nach §4 Absatz 1 Nummer 3 auf mindestens das Zweifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze durch Satzung begrenzen. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme auf Grund eines Auswahlkriteriums oder einer Kombination von Auswahlkriterien nach Absatz 2.

(8) Besteht in den Auswahlverfahren Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach §7 Satz 1 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(9) Bei der Beurteilung des Grades der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen. Insbesondere ist unter Wahrung der Anforderungen ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren, um unmittelbare oder mittelbare Benachteiligungen auszugleichen. Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers gewertet werden. Die oder der Behindertenbeauftragte der Hochschule ist bei der Gestaltung von Zulassungssatzungen sowie Satzungen zu Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren und auf ihr oder sein Verlangen auch bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich zu beteiligen.“

§5a

Zulassung in der Quote für ausländische Staatsangehörige

(1) Die Plätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in der Quote für ausländische Staatsangehörige werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Hierfür gilt §5 entsprechend.

(2) Die Hochschulen können bestimmen, dass bei der Vergabe in der Quote für ausländische Staatsangehörige neben dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 auch besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule spre-

chen. Als ein solcher Umstand wird angesehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender ein Stipendium erhält,
2. die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bestanden hat,
3. in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte, Asylberechtigter, subsidiär Schutzberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist oder ihr oder ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist,
4. aus einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt oder in dem auf Grund des allgemeinen Entwicklungsstandes keine oder nur sehr eingeschränkte Ausbildungsmöglichkeiten im tertiären Bildungsbereich bestehen,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.“

4. §6 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Satz 1 wird die Textstelle „und Absatz 3, sowie den §§4 und 5“ durch die Textstelle „und Absatz 3 sowie §8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 und den §§4 und 5“ ersetzt.
 - 4.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Das Auswahlverfahren hat in eignungsbasierter, transparenter, strukturierter, standardisierter und qualitätssichernder Weise so zu erfolgen, dass es in seiner Gesamtheit hinreichende Vorhersagekraft für den Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten hat.“
5. §§7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„§7

Nachteilsausgleich für Dienstleistende

Bewerberinnen und Bewerber dürfen aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes, aus der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren, aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, aus dem Dienst als Entwicklungshelferin und Entwicklungshelfer, aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes sowie aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren keine Nachteile erleiden. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Be-

werberinnen und Bewerber nach den §§3 und 4 zugelassen. Die Vorwegzulassung muss spätestens zum zweiten Auswahlverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Die Hochschulen regeln das Nähere in den Satzungen nach §10 Absatz 2.

§8

Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerber höherer Fachsemester

(1) Soweit für Bewerberinnen und Bewerber höherer Fachsemester Zulassungshöchstzahlen festgelegt sind, sind davon vorweg abzuziehen (Vorabquoten)

1. ein Anteil von 10 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil gesundheitliche, familiäre oder soziale Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern oder die Bewerberin oder der Bewerber aus den genannten Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen ist und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann (Härtequote),
2. ein Anteil von 2 v. H. für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportquote); §3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend,
3. ein Anteil von 8 v. H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (ausländische Staatsangehörige, Quote für ausländische Staatsangehörige).

§3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Studienplätze werden in den Vorabquoten vergeben

1. in der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl entsprechend Absatz 3,
2. in der Spitzensportquote zunächst an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die dem Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienplätze an andere Spitzensportlerinnen und Spitzensportler; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportquote noch zu vergebenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl entsprechend Absatz 3,

3. in der Quote für ausländische Staatsangehörige entsprechend Absatz 3.
- (3) Studienplätze, die in den Quoten nach Absatz 1 frei bleiben, sowie die nach Abzug dieser Quoten verbleibenden Studienplätze werden entsprechend den §§5, 5a und 6 vergeben. Die während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen sind mit einer erheblichen Gewichtung in die Entscheidung einzubeziehen.
- (4) Studierende, die sich zum Zweck eines zeitweiligen Auslandsstudiums, zur Ableistung eines in §7 genannten Dienstes oder zu einem vergleichbaren Zweck exmatrikulieren ließen, werden ohne erneutes Auswahlverfahren unter Anrechnung auf die für Bewerberinnen und Bewerber höherer Fachsemester gemäß den festgelegten Zulassungshöchstzahlen zur Verfügung stehenden Studienplätze zugelassen.
6. §9 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Von den für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in Masterstudiengängen nach §54 HmbHG sowie in weiterbildenden Masterstudiengängen nach §57 HmbHG festgesetzten Zulassungshöchstzahlen sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten)
1. ein Anteil von 10 v.H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil gesundheitliche, familiäre oder soziale Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern oder die Bewerberin oder der Bewerber aus den genannten Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen ist und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann (Härtequote),
 2. ein Anteil von 2 v. H. für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportquote); §3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- §3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Studienplätze werden in den Vorabquoten vergeben
1. in der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl entsprechend Absatz 3 Satz 2,
 2. in der Spitzensportquote zunächst an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die dem Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienplätze an andere Spitzensportlerinnen und Spitzensportler; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportquote noch zu vergebenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl entsprechend Absatz 3 Satz 2.
- Studienplätze, die in den Vorabquoten nach Absatz 1 frei bleiben, werden nach Absatz 3 vergeben.
- (3) Die nach Abzug der Vorabquoten in den Studiengängen nach Absatz 1 verbleibenden Plätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden in entsprechender Anwendung von §4 vergeben. §5 Absätze 1, 2, 5, 7 und 9 gilt für die Vergabe in der Komplementären Eignungsquote entsprechend; das Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses ist in konsekutiven Masterstudiengängen mit mindestens erheblichem Gewicht in die Entscheidung einzubeziehen. Die Vergabe in der Wartezeitquote erfolgt nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das Masterstudium vergangenen Halbjahre.“
- 6.2 In Absatz 4 wird die Textstelle „§§6 bis 8“ durch die Textstelle „§§6 und 7“ ersetzt.
7. §10 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien nach §5, §5a Absatz 1, §§6, 8 und 9 werden von den Hochschulen in Satzungen festgelegt.“
- 7.2 In Absatz 2 wird hinter der Textstelle „§5a Absatz 2,“ die Textstelle „das elektronische Bewerbungs- und Zulassungsverfahren abweichend von §41 Absatz 2a Sätze 3 bis 5 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 109),“ eingefügt.
- 7.3 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 7.4 Absatz 4 wird Absatz 3.
8. Hinter §10 wird folgender neuer §11 eingefügt:
- „§11
- Erlass von Rechtsverordnungen
- Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Verfahren und Methoden zur Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Hochschulzugangsberechtigung, insbesondere der Abiturdurchschnittsnoten, und deren Anwendung, zu regeln. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.“

9. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden §§ 12 und 13.

10. Der neue § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Außerkräfttreten von Rechtsverordnungen

Die Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. September 2001 (HmbGVBl. S. 413), die Verordnung für die Zulassung zum Studium an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 18. Juli 1988 (HmbGVBl. S. 120) und die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Theater vom 19. Juli 1984 (HmbGVBl. S. 150) in der geltenden Fassung werden aufgehoben.“

11. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

11.1 In Satz 1 wird die Textstelle „Wintersemester 2005/2006“ durch die Textstelle „Sommersemester 2027“ ersetzt.

11.2 Sätze zwei bis vier werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), wird wie folgt geändert:

1. § 41 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter den Wörtern „zu versagen“ wird die Textstelle „, wenn“ eingefügt.

1.2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang abgelehnt worden ist,“.

1.3 In den Nummern 2 bis 5 wird jeweils das Wort „wenn“ gestrichen.

1.4 Hinter Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. für einen dualen Studiengang der durch Satzung der Hochschule vorgeschriebene Vertrag mit einer von der Hochschule zugelassenen Ausbildungsstätte beziehungsweise Praxiseinrichtung nicht nachgewiesen wird; der Vertrag muss den von der Hochschule aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse entsprechen; oder“.

1.5 Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

2. In § 52 Absatz 5 wird die Textstelle „§ 41 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Textstelle „§ 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), erhält folgende Fassung:

„(5) Die Hochschule kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Staatsvertrags auf mindestens das Zweifache der in der jeweiligen Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzen. Eine Vorauswahl erfolgt anhand eines gemäß Absätze 2 und 3 in der jeweiligen Quote zulässigen Auswahlkriteriums oder einer zulässigen Kombination von Auswahlkriterien. Zur Durchführung aufwändiger und individualisierter Bewerbungsverfahren nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Staatsvertrags darf für einen hinreichend beschränkten Anteil der nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags zu vergebenden Plätze als Kriterium auch der Grad der Ortspräferenz berücksichtigt werden.“

Gesetzesbegründung

A.

Allgemeine Begründung

Auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Zulassungsrecht vom 19. Dezember 2017 (Az. 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14) haben sich gesetzliche Anpassungsbedarfe ergeben, die im Hochschulzulassungsgesetz (HZG) umgesetzt werden müssen. In seinem Urteil hebt das Gericht hervor, dass sich aus der Ausbildungs- und Berufswahlfreiheit des Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG ein Recht auf gleiche Teilhabe am staatlichen Studienangebot ergibt. Der Gesetzgeber müsse die Vergabe knapper Studienplätze auf solche Weise regeln, dass deren gleichheitsgerechte Verteilung sichergestellt sei. Die betreffenden Vorschriften müssten sich grundsätzlich am Kriterium der Eignung orientieren; das könne die Ungleichbehandlung rechtfertigen, welche mit der Verteilung einer den Bedarf nicht deckenden Zahl von Studienplätzen zwangsläufig verbunden sei. Die Eignung bemesse sich an den Erfordernissen des konkreten Studienfachs und den sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten. Eine differenzierende Kriterienbildung sei dabei verfassungsrechtlich geboten, wenn sich nur so das konkret erforderliche Eignungsprofil hinreichend abbilden lasse. Ferner müssten die gesetzlichen Regelungen dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts genügen (BVerfG, a.a.O., Rn. 103 ff.).

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf den Studiengang Humanmedizin entschieden, dass im Auswahlverfahren neben der Abiturnote ein schulnotenunabhängiges Kriterium heranzuziehen ist, weil die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die vorhandenen Studienplätze um ein Vielfaches übersteige und sich die Abiturdurchschnittsnoten in einem solchen Ausmaß auf hohem Niveau angenähert hätten, dass die Noten-ergebnisse keine hinreichende Aussagekraft für die Eignung böten (BVerfG, a.a.O., Rn. 201 ff.). Ferner hielt das Gericht fest, dass der Gesetzgeber zwar auch andere Gemeinwohlbelange berücksichtigen dürfe sowie dem Sozialstaatsprinzip Rechnung tragen müsse. Hinsichtlich der Höhe entsprechender Vorabquoten zeigte es allerdings Grenzen auf (BVerfG, a.a.O., Rn. 125) und beschränkte zudem mit Blick auf die fehlende Qualität als Eignungskriterium die Ausgestaltung der Wartezeitquote (BVerfG, a.a.O., Rn. 215 ff.). Außerdem stellte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Vorschriften zum Auswahlverfahren im Hinblick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz fest, nach dem die für den Grundrechtseingriff wesentlichen Entscheidungen

durch den Gesetzgeber selbst geregelt werden müssen (BVerfG, a.a.O., Rn. 115 ff.)

Zwar war Gegenstand des Verfahrens das Auswahlverfahren im Fach Humanmedizin und damit das sogenannte Zentrale Verfahren. Das Urteil enthält jedoch auch grundsätzliche Aussagen und entfaltet somit eine ausstrahlende Wirkung auf das sogenannte Örtliche Vergabeverfahren. Die verfassungsrechtlich notwendigen Änderungen werden zum Anlass genommen, das Zulassungsverfahren weiterzuentwickeln. Dabei werden insbesondere die Bildungsgerechtigkeit, die Härtequoten und die Quoten für ausländische Staatsangehörige in den Blick genommen.

Anlässlich der Neuausrichtung des hamburgischen Zulassungssystems wird zudem zur Schaffung von Rechtsklarheit hinsichtlich der dualen Studiengänge eine Regelung im Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) ergänzt. Die Immatrikulation ist nunmehr auch dann zu versagen, wenn für einen Ausbildungs- oder praxisintegrierten dualen Studiengang kein Vertrag mit einer von der Hochschule zugelassenen Ausbildungsstätte oder Praxiseinrichtung nachgewiesen wird. Ferner wird eine Aktualisierung im Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vorgenommen.

B.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG)

Nummer 1 – § 1

Der neue Absatz 2 konkretisiert den Anwendungsbereich des HZG. Aus Artikel 12 Absatz 1 GG in seiner Ausprägung als Deutschengrundrecht ergibt sich, dass der Anwendungsbereich grundsätzlich nur für Deutsche und Deutschen Gleichgestellte eröffnet ist. Eine Ausnahme bildet die Vorabquote des § 3 Absatz 1 Nummer 1 für Bewerberinnen und Bewerber für das erste Fachsemester. Mit § 8 Absatz 1 Nummer 3 wird eine weitere Ausnahme im Rahmen der Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester eingeführt (siehe Nummer 5). Das Verfahren regelt jeweils § 5a. Ferner können ausländische Staatsangehörige, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, bei den Masterstudiengängen gemäß § 9 ohne Vorabquote zugelassen werden. Zwar ist es denkbar, dass hierbei grundrechtsberechtigte Personen durch nicht grundrechtsberechtigte Personen verdrängt werden. Jedoch lässt sich dies bis zu einem gewissen Grad damit rechtfertigen, dass Bewerberinnen und Bewerber um einen Masterstudienplatz bereits über einen – in der Regel berufsqualifizierenden – Hochschulabschluss verfü-

gen. Insofern ist der Eingriff in Artikel 12 Absatz 1 GG hier weniger intensiv als bei Versagung des Erststudiums, sodass die Anforderungen an die Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs entsprechend geringer sind (vgl. Schaefer, in: Hamburgisches Hochschulgesetz mit Hochschulzulassungsgesetz, 2. Auflage 2017, § 9 Rn. 3). Absatz 2 Satz 2 definiert, wann eine Gleichstellung vorliegt. Absatz 2 Satz 3 verweist darauf, dass Verpflichtungen zur Gleichstellung von anderen Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu berücksichtigen sind. Die Regelung in Absatz 2 Sätze 2 und 3 entspricht Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung.

Nummer 2 – § 2

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird klargestellt, dass die Hochschule Studienplätze, die von einem Dritten oder im Rahmen von gemeinsam mit Dritten finanzierten Programmen, insbesondere nach Artikel 91b Absatz 1 GG, finanziert werden, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes – jedenfalls eignungsorientiert – vergeben darf und sich dabei an den Vorgaben der Vereinbarung orientieren kann. Die Vorschrift dient insbesondere der Absicherung von Hochschulkooperationen.

Nummer 3 – §§ 3 bis 5a

§ 3

Mit Blick auf die Gesetzesänderung in § 7 Sätze 2 und 3 (siehe Nummer 5) wird in Absatz 1 Satz 1 klargestellt, dass sich die Vorabquote um die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber vermindert, die auf Basis der genannten Regelung einen Anspruch auf eine Vorwegzulassung besitzen.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 wird die Satzungsbefugnis der Hochschulen bezüglich der Quote für ausländische Staatsangehörige konkretisiert, welche aus redaktionellen Gründen umbenannt wird. Die neue Regelung stellt klar, dass von der Satzungsbefugnis nur mit Blick auf einzelne Studiengänge Gebrauch gemacht werden darf und zudem nur dann, wenn der betreffende Studiengang ausländische Bewerberinnen und Bewerber adressiert. In Betracht kommen zum Beispiel Studiengänge, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in einer ausländischen Sprache abgehalten werden oder die auf Grund ihres künstlerischen Formats eine internationale Anziehungskraft entfalten, sowie Studiengänge, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule erfolgen. Die betreffenden Belange sind in einer Gesamtschau abzuwägen. Dabei ist regelmäßig das Gesamtangebot der Hochschule zu berücksichtigen sowie der Anteil an Hochschulressourcen, der in die Ausbildung ausländischer Studierender fließt (vgl. dazu Schaefer, in:

Hamburgisches Hochschulgesetz mit Hochschulzulassungsgesetz, 2. Auflage 2017, § 3 Rn. 9). Nach der neuen Regelung ist eine Erhöhung der Ausländerquote auf maximal 50 v. H. begrenzt. Mit der Konkretisierung entfällt das Genehmigungserfordernis der zuständigen Behörde (siehe Nummer 7).

Darüber hinaus werden in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Kriterien, die eine außergewöhnliche Härte begründen können, in die Vorabquote für Härtefälle aufgenommen, um diese zu konkretisieren und damit mehr Rechtssicherheit zu schaffen; der Katalog ist nicht abschließend. Die Regelung ist angelehnt an die bisherige Vorschrift zu den Masterstudiengängen (§ 9) und an Artikel 9 Absatz 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung. Aufgeführt werden familiäre und soziale sowie gesundheitliche Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Tatbestand des Härtefalls ist erfüllt, wenn die genannten Gründe eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern oder wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus diesen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen ist und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann. Während bei dieser Vorabquote für das erste Semester grundsätzlich Eilfälle Priorität genießen, sind bei der neu eingeführten Vorabquote für Härtefälle in höheren Semestern tendenziell die Ortsbindungsfälle vorrangig zu berücksichtigen (siehe Nummer 5).

Es wird zudem klargestellt, dass von der Quote in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nur in der beruflichen Bildung Qualifizierte erfasst werden, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird der Gesamtumfang der Vorabquoten darüber hinaus in Absatz 1 Satz 3 auf 20 v. H. begrenzt. Denn nach den Ausführungen des Gerichts muss der Gesetzgeber die Vergabe knapper Studienplätze auf solche Weise regeln, dass deren gleichheitsgerechte Verteilung sichergestellt ist. Aus diesem Gebot der Gleichheitsgerechtigkeit folgt, dass sich die Vergabe von Studienplätzen grundsätzlich an dem Kriterium der Eignung zu orientieren hat. Eine Kodifizierung von Vorabquoten zur Verfolgung gewichtiger öffentlicher Interessen und aus sozialstaatlichen Erwägungen ist zwar zulässig, jedoch muss dies angemessen begrenzt sein. Das sei, so das Gericht, bei einem Gesamtumfang von 20 v. H. der Fall (BVerfGE, a. a. O., Rn. 109 ff., 125). Im Übrigen werden – ebenso wie in Absatz 2 – Anpassungen aus redaktionellen Gründen vorgenommen.

Die Ergänzung „nach Absatz 1“ in Absatz 3 erfolgt zur Klarstellung. Ferner enthält Absatz 3 Nummer 2 eine Regelung zur Reduzierung der Komplexität des Auswahlverfahrens: Freibleibende Studienplätze in der Härtequote oder der Spitzensportquote werden

zukünftig direkt in den Hauptquoten verteilt, wenn sie nicht in der jeweils anderen Quote vergeben werden können. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

§ 4

Durch die Änderungen in § 4 Absatz 1 werden die Hauptquoten im Örtlichen Zulassungsverfahren neugestaltet. Nach Abzug der Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs oder über die Vorabquoten zuzulassen sind, werden die freien Studienplätze bis zu 30 v.H. nach der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 10 v.H. nach der Wartezeit (Wartezeitquote) und im Übrigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschulen (Komplementäre Eignungsquote) vergeben. Die neue Regelung orientiert sich im Grundsatz an dem Quotenregime des Zentralen Vergabeverfahrens (siehe Artikel 10 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung). Neben der Möglichkeit zur Bildung einer Wartezeitquote erhalten die Hochschulen jedoch mehr Flexibilität, indem sie die Hochschulzugangsberechtigungs-Quote und die Wartezeitquote nicht ausschöpfen müssen.

Die Bildung einer Wartezeitquote ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig, auch wenn sie nicht ohne Weiteres Aufschluss über die Eignung gibt. Denn sie kann nach Auffassung des Gerichts die Schwächen der in den anderen Hauptquoten verwendeten Eignungskriterien abbildern und insbesondere Personen in den Grenzbereichen der anderen Quoten, die ebenfalls gut geeignet sind, eine Zulassungschance bieten. Nicht zuletzt lasse sich aus der Bereitschaft zu warten, ablesen, dass eine hohe Motivation für das Wunschstudium bestehe. Allerdings muss die Wartezeitquote nach den gerichtlichen Ausführungen mit Blick auf den Anspruch auf gleichheitgerechte Zulassung zum Studium bestimmten Anforderungen genügen. Sie darf einen Anteil von 20 v. H. der Studienplätze nicht überschreiten und muss ihrer Dauer nach angemessen begrenzt werden. Denn eine überlange Wartezeit führe zum Verlernen des Lernens, sodass bei Studierenden mit langer Wartezeit ein geringerer Studierfolg und eine höhere Abbruchquote bestehe (BVerfGE, a.a.O., Rn. 216 ff.). Da sie sich in den Auswahlverfahren für die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge bewährt hat, wird die Wartezeitquote in Höhe von 10 v. H. beibehalten, allerdings gemäß Absatz 2 entsprechend den gerichtlichen Vorgaben auf sieben Halbjahre begrenzt.

Gemäß Absatz 3 können die Hochschulen ferner in den zur Lehramtsausbildung zugehörigen Teilstudiengängen eine Unterquote zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern einrichten, die eine künstlerische Aufnahmeprüfung bestanden und im betreffenden

Teilstudiengang eine Zulassung erhalten haben, um so die Zulassung für den gesamten Lehramtsstudiengang zu erleichtern. Die Hochschulen werden ermächtigt, das Nähere in Satzungen zu regeln.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

§ 5

In Absatz 1 wird durch die Streichung der „Motivation“ nunmehr stärker betont, dass sich die Auswahlentscheidung gemäß der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich an der Eignung orientiert (siehe BVerfGE, a.a.O., Rn. 20).

Mit Blick auf den Kriterienkatalog in Absatz 2 wurde den Hochschulen bisher durch die offene Formulierung („insbesondere“) ein „Kriterienerfindungsrecht“ eingeräumt. Dies verstößt laut Bundesverfassungsgericht gegen den verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz, nach dem alle wesentlichen Bestimmungen vom Gesetzgeber selbst bestimmt werden müssen. Denn bei der Vergabe von Studienplätzen handele es sich um eine für die Verwirklichung des grundrechtlich geschützten Teilhaberechts aus Artikel 12 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 GG wesentliche Regelungsmaterie, die den Kern des Zulassungswesens ausmache und damit dem Gesetzesvorbehalt unterliege (BVerfGE, a.a.O., Rn. 115 ff., 144). Daher wird der Kriterienkatalog nunmehr konkretisiert und geschlossen.

In Absatz 3 wird die Anforderung, dass die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden müssen, gestrichen. Nunmehr dürfen diese Leistungen im Auswahlverfahren mit einem besonderen Gewicht Berücksichtigung finden (siehe auch Absatz 5); dies ist jedoch nicht zwingend.

In Absatz 4 wird der Verweis auf § 4 angesichts der geänderten Quotenregelung angepasst und eine weitere redaktionelle Änderung vorgenommen.

Nach der Rechtsprechung verlangt der Wesentlichkeitsgrundsatz außerdem gesetzliche Sicherungen dafür, dass die Hochschulen Eignungsprüfungen in standardisierten und strukturierten Verfahren durchführen. Dabei genüge es, wenn der Gesetzgeber die Hochschulen zu einer transparenten eigenen Standardisierung und Strukturierung verpflichte, auch um der Gefahr diskriminierender Anwendung vorzubeugen (BVerfGE, a.a.O., Rn. 120). Entsprechend wird in Absatz 5 Satz 1 vorgeschrieben, dass die Auswahlkriterien von den Hochschulen in transparenter, strukturierter, standardisierter und qualitätssichernder Weise anzuwenden sind. Hinsichtlich der Gewichtung der Auswahlkriterien wird in Absatz 5 Satz 2 differenziert zwischen solchen Kriterien, deren Vor-

hersagekraft für den Studienerfolg wissenschaftlich erwiesen ist, und den anderen Kriterien; nur erstere dürfen mit erheblicher Gewichtung einfließen. Andererseits ist es nicht zwingend, die erstgenannten Kriterien (zum Beispiel die Hochschulzugangsberechtigung) mit erheblicher Gewichtung einzubeziehen.

Gemäß Absatz 2 können die Hochschulen die dort aufgelisteten Kriterien im Rahmen der Komplementären Eignungsquote grundsätzlich wahlweise alternativ oder kumulativ anwenden. Absatz 6 enthält eine Soll-Verpflichtung der Hochschulen, unter bestimmten Voraussetzungen ein schulnotenunabhängiges Kriterium nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bei der Auswahlentscheidung einzubeziehen. Dies ist bei Auswahlverfahren in Studiengängen der Fall, in denen in den drei dem aktuellen Auswahlverfahren vorangegangenen Auswahlverfahren je Studienplatz zwei Ablehnungen oder mehr erteilt werden mussten. Das Abstellen auf zwei oder mehr Ablehnungen im Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Plätze als objektives Kriterium erscheint insofern sachgerecht, als die Ablehnung für die Bewerberinnen und Bewerber den Eingriff in ihr Recht auf Artikel 12 Absatz 1 GG darstellt. Je mehr Bewerberinnen und Bewerber abgelehnt werden, desto mehr potentiell geeignetere Bewerberinnen und Bewerber finden keine Berücksichtigung und umso wichtiger ist ein gutes Auswahlverfahren. Die Einbeziehung eines schulnotenunabhängigen Kriteriums soll dazu dienen, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für einen bestimmten Studiengang und einen sich gegebenenfalls anschließenden Beruf passgenauer festzustellen, um das Auswahlverfahren zu verbessern und die Erfolgsquoten zu erhöhen. In jedem Fall sind die Hochschulen gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet, eine differenzierende Kriterienbildung zugrunde zu legen, wenn sich nur so das konkret erforderliche Eignungsprofil – gegebenenfalls auch mit Blick auf sich potentiell anschließende Berufsfelder – hinreichend abbilden lässt (BVerfGE, a.a.O., Rn. 110). Ferner reduziert sich die Soll-Verpflichtung in einer Situation wie im Fall der Humanmedizin, in der die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die vorhandenen Studienplätze um ein Vielfaches übersteigt und die Abiturdurchschnittsnoten sich in einem solchen Ausmaß auf hohem Niveau angenähert haben, dass die Notenergebnisse keine hinreichende Aussagekraft für die Eignung bieten (BVerfGE, a.a.O., Rn. 202), zu einer zwingenden Anforderung. Durch die Anwendung schulnotenunabhängiger Kriterien können zudem die Chancen für Bewerberinnen und Bewerber mit einem schwächeren sozioökonomischen Status erhöht werden, die statistisch im Abitur tendenziell schlechter abschneiden (vgl. nur Karakaşoğlu/Kovacheva/Vogel, Studie zum Entwicklungsplan Migration und Bildung

2014-2018, S. 34 Abb. 6; Gröne/Emami/Huelmann/Hampe, Deutschland wird vielfältiger – die Ärzteschaft auch?, Ärzteblatt v. 3. April 2023) sowie spätere Entwicklungen berücksichtigt werden (vgl. BVerfG., a.a.O., Rn. 203).

Des Weiteren wird in Absatz 7 in Anlehnung an den zukünftigen Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (siehe Artikel 3) eine Vorauswahlmöglichkeit im Rahmen der Durchführung aufwändiger und individualisierter Auswahlverfahren eingeführt.

Die nunmehr kodifizierte Regelung zur Ranggleichheit in Absatz 8 ist identisch mit der des Zentralen Vergabeverfahrens (siehe Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung). Bei Ranggleichheit in den Hauptquoten werden zunächst Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die dem Personenkreis des § 7 entsprechen. Die Auswahl erfolgt damit erst nach sozialen Kriterien, bevor auf das Losverfahren zurückgegriffen wird.

In Absatz 9 Satz 2 wird mit Blick auf den Nachteilsausgleich für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen klargestellt, dass sowohl unmittelbare als auch mittelbare Benachteiligungen auszugleichen sind. Ferner dient die Änderung in Satz 4 der Stärkung der oder des Behindertenbeauftragten und der Sicherstellung seiner rechtzeitigen Beteiligung.

§ 5a

Auch bei der Quote für ausländische Staatsangehörige wird der Kriterienkatalog in Absatz 2 entsprechend der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geschlossen. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Nummer 4 – § 6

Durch die Ergänzung des Hinweises auf § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 in § 6 Satz 1 wird klargestellt, dass in der neu eingeführten Vorabquote für ausländische Staatsangehörige in höheren Fachsemestern (siehe Nummer 5) ebenso wie in der Vorabquote des § 3 Absatz 2 Nummer 1 anstelle des Auswahlverfahrens nach § 5 das Ergebnis einer Aufnahmeprüfung nach § 6 treten kann. Ferner wird in § 6 Satz 2 – wie im Auswahlverfahren nach § 5 – entsprechend der verfassungsgerichtlichen Vorgaben auch für die Studiengänge mit Aufnahmeprüfung vorgeschrieben, dass das Auswahlverfahren mit Blick auf den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten in eignungsbasierter, transparenter, strukturierter, standardisierter und qualitätssichernder Weise zu erfolgen hat.

Nummer 5 – §§ 7 und 8

§ 7

In Anlehnung an Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung wird die bestehende Auflistung hinsichtlich der Dienstleistenden um den freiwilligen Wehrdienst ergänzt; zudem erfolgt eine umfassende Verweisung auf den Bundes- und Jugendfreiwilligendienst anstelle des Hinweises auf das freiwillige soziale und ökologische Jahr. Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird ferner eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Bewerberinnen und Bewerber aus der betreffenden Personengruppe vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 3 und 4 zugelassen werden, wenn sie über einen früheren Zulassungsanspruchs verfügen. Die Vorwegzulassung muss bis zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, welches nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Hierdurch wird der Zulassungsanspruch angemessen zeitlich begrenzt. Im Übrigen erfolgen Angleichungen aus redaktionellen Gründen.

§ 8

Für die Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerber höherer Fachsemester wird mit dem neuen Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Härtequote eingeführt. Hierdurch wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Denn bisher existierte eine Härtequote lediglich bei der Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 2) und bei Masterstudiengängen (siehe § 9 Absatz 1 Nummer 1). Die Einführung einer Härtequote für höhere Fachsemester sorgt zudem dafür, dass innerhalb eines schematisierten Auswahlsystems ein Ausgleich für Unbilligkeiten im Einzelfall geschaffen wird. Im Unterschied zu der Härtequote für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, bei der grundsätzlich Eilfälle Priorität haben, sind bei der Vorabquote für Härtefälle in höheren Fachsemestern tendenziell die Ortsbindungsfälle vorrangig zu berücksichtigen.

Zudem wird mit dem neuen Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entsprechend der Vorabquote in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Quote für ausländische Staatsangehörige eingeführt und damit ebenfalls eine Gesetzeslücke geschlossen.

In Absatz 2 werden dementsprechend Regelungen über das Verfahren in den neuen Vorabquoten ergänzt. Auf Grund der neu eingeführten Vorabquote für ausländische Staatsangehörige wird in Absatz 3 zudem der Verweis auf § 5a eingefügt.

Absatz 4 verweist auf die in § 7 HZG aufgeführten Dienste. Die Kindesbetreuung/Pflege und die Dienstpflichten nach Artikel 12a GG sind dort impliziert. Um Wiederholungen zu vermeiden und aus Klarstellungs-

gründen werden diese Kriterien daher in Absatz 4 gestrichen. Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Die weiteren Anpassungen sind ebenfalls redaktioneller Art.

Nummer 6 – § 9

Die Definition des Härtefalls bei den Masterstudiengängen in Absatz 1 wird entsprechend der Änderungen des § 3 Absatz 1 Nummer 2 modifiziert (siehe Nummer 3). Im Übrigen erfolgen – ebenso wie in Absatz 2 – redaktionelle Anpassungen.

In Absatz 3 wird mit Blick auf die Vergabe in der Komplementären Eignungsquote klargestellt, dass die Bestimmungen in § 5 Absätze 1, 2, 5, 7 und 9 entsprechend anzuwenden sind. Zudem ist in die Entscheidung über die Vergabe von Studienplätzen in konsekutiven Masterstudiengängen das Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses mit mindestens erheblichem Gewicht einzubeziehen. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der erste Hochschulabschluss bei bestehender Fachnähe zum vorausgegangenen Bachelorstudiengang eine gesteigerte Aussagekraft hinsichtlich der Eignung aufweist. Als Anknüpfungspunkt für die Wartezeit gilt bei den Masterstudiengängen ferner die Zugangsberechtigung für das Masterstudium. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen. Ferner ist der Verweis auf § 8 in Absatz 4 angesichts der Angleichungen zwischen §§ 8 und 9 obsolet und wird daher gestrichen.

Nummer 7 – § 10

Die Studiengänge mit einer Aufnahmeprüfung nach § 37 Absatz 3 oder 4 HmbHG (künstlerische Studiengänge) werden nun in Absatz 1 ebenfalls ausdrücklich in den Regelungsgehalt einbezogen.

In Absatz 2 Satz 1 wird eine Bestimmung aufgenommen, die es den Hochschulen ermöglicht, abweichende Regelungen von § 41 Absatz 2a Sätze 3 bis 5 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) zu treffen. Denn nach diesen Vorschriften hätten die Bewerberinnen und Bewerber bis zu zehn Tage Zeit, um den Zulassungsbescheid abzurufen. Erst nach dem Abruf tritt dieser in Kraft und die Immatrikulationsfrist von sieben Tagen kann beginnen. Weil die Zeit zwischen Bescheidversand und Semesterbeginn nicht lang ist und in diesem Zeitraum die Prüfung der eingegangenen Immatrikulationsanträge und der eingereichten Dokumente sowie gegebenenfalls Nachrückverfahren stattfinden müssen, erhalten die Hochschulen mit der neuen Bestimmung die Möglichkeit, per Satzung ein früheres Inkrafttreten des Zulassungsbescheides zu regeln.

In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird die Satzungsbefugnis der Hochschulen bezüglich der Quote für ausländi-

sche Staatsangehörige konkretisiert (siehe Nummer 3). Das Genehmigungserfordernis in Absatz 3 hinsichtlich der betreffenden Satzungen kann entfallen.

Nummer 8 – § 11

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sieht der neue § 11 eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Schaffung von Ausgleichsmechanismen mit Blick auf eine annähernde Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten vor (vgl. BVerfGE, a.a.O., Rn. 173). In jedem Fall ist vorrangig eine Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen anzustreben. Mittel hierzu sind die Weiterentwicklung der Bildungsstandards, die Einigung der Rahmenbedingungen der gymnasialen Oberstufe und ländergemeinsame Abiturprüfungen unter Einsatz von Aufgaben aus dem gemeinsamen Aufgabenpool. Der Prozess ist inzwischen weit fortgeschritten. Von der Regelung in § 11 darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit und solange das vor diesem Hintergrund erforderlich ist.

Nummer 9

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Nummer 10 – § 12

Hinsichtlich der in § 12 genannten Verordnungen sind die Bedingungen für das Außerkrafttreten nach § 11 a.F. eingetreten. Die formale Aufhebung der Vorschriften wird durch § 12 vollzogen.

Nummer 11 – § 13

Für die Umsetzung der angepassten Bestimmungen zu den Zulassungsverfahren wird den Hochschulen eine Übergangszeit bis spätestens zum Sommersemester 2027 eingeräumt. Die Vorschrift ermöglicht den Hochschulen eine frühere und sukzessive Umstellung ihrer Zulassungsverfahren. Bis zum Sommersemester 2027 müssen alle betreffenden Regelungen in jedem Fall umgesetzt sein. Im Übrigen werden obsolet gewordene Bestimmungen aus redaktionellen Gründen gestrichen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)

In § 41 Absatz 1 sind zwingende Immatrikulationshindernisse geregelt. Durch die neue Regelung wird der Katalog dieser Immatrikulationshindernisse um den Tatbestand erweitert, dass eine Immatrikulation auch dann zu versagen ist, wenn für einen ausbil-

dungs- oder praxisintegrierten dualen Studiengang kein Vertrag mit einer von der Hochschule zugelassenen Ausbildungsstätte oder Praxiseinrichtung nachgewiesen wird, obwohl dies durch Satzung der Hochschule vorgeschrieben ist, oder wenn der Vertrag den von der Hochschule aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse nicht entspricht. Prägendes Merkmal praxis- oder ausbildungsintegrierender dualer Studiengänge ist, dass der berufspraktische Teil und das Studium derart miteinander verbunden sind, dass beide Lernorte aufeinander abgestimmt sind. Eine Verbundenheit in diesem Sinne kann dabei nur dann gewährleistet werden, wenn die Praxiseinrichtung bzw. Ausbildungsstätte und die Hochschule miteinander kooperieren. Die Aufnahme dieser Regelung dient der Schaffung von Rechtsklarheit. Denn nur wenn ein entsprechendes Vertragsverhältnis vorliegt, sind die Voraussetzungen für die Immatrikulation in einem dualen Studiengang erfüllt. Des Weiteren werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Nach der geänderten Regelung in Artikel 4 Absatz 5 erfolgt die Vorauswahl nunmehr anhand eines in der jeweiligen Quote zulässigen Kriteriums bzw. anhand einer zulässigen Kriteriumskombination. Dabei darf zur Durchführung aufwändiger und individualisierter Bewerbungsverfahren weiterhin auch das Kriterium der Ortspräferenz für einen hinreichend beschränkten Anteil der in den beiden Quoten zu vergebenden Plätze herangezogen werden. Im Rahmen der Vorauswahl kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Auswahlverfahren in der Zentralen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen auf „mindestens das Zweifache“ der in der jeweiligen Quote zur Verfügung stehenden Plätze begrenzt werden. Mit dieser expliziten Begrenzung wird gesetzlich festgelegt, dass der vorausgewählte Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Blick auf die Kumulation guter Abiturnoten und gegebenenfalls guter Testergebnisse unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und Chancengerechtigkeit nicht zu sehr beschränkt werden sollte. Zugleich verbleibt die Flexibilität, den Kreis der Teilnehmenden bei mehrfach gestuften Verfahren zum Beispiel auf der ersten Stufe weiter zu fassen. Berücksichtigt wird weiterhin die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Ortspräferenz: Dieses Kriterium darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der zu vergebenden Plätze und nur zur Durchführung aufwändiger und individualisierter Bewerbungsverfahren zum Einsatz kommen.

Synopse Hochschulzulassungsgesetz (HZG)

Derzeitige Fassung	Neuer Gesetzesentwurf
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen der staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Zulassungshöchstzahlen (§ 2) festgesetzt wurden, mit Ausnahme des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg (Hochschulen), soweit nicht die Studienplätze im bundesweiten zentralen Verfahren vergeben werden.	(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen der staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Zulassungshöchstzahlen (§ 2) festgesetzt wurden, mit Ausnahme des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg (Hochschulen), soweit nicht die Studienplätze im bundesweiten Zentralen Vergabeverfahren vergeben werden.
	(2) Unbeschadet der Regelungen in §§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5a, 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 9 erfolgt die Vergabe der Studienplätze an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieses Gesetzes Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.
§ 2 Zulassungshöchstzahlen	§ 2 Zulassungshöchstzahlen
(1) Die Zahlen der in den einzelnen Studiengängen jeweils höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungshöchstzahlen) werden nach dem Ausbildungskapazitätsgesetz (AKapG) vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205), in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.	(1) Die Zahlen der in den einzelnen Studiengängen jeweils höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungshöchstzahlen) werden nach dem Ausbildungskapazitätsgesetz (AKapG) vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205), in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
(2) Soweit eine Hochschule von einem Dritten oder im Rahmen von gemeinsam mit Dritten finanzierten Programmen, insbesondere solchen nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes, finanzielle Mittel zur Schaffung oder Unterhaltung von Studienplätzen erhält, richtet sich die Verpflichtung der Hochschule zur Bereitstellung von personeller und	(2) Soweit eine Hochschule von einem Dritten oder im Rahmen von gemeinsam mit Dritten finanzierten Programmen, insbesondere solchen nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes, finanzielle Mittel zur Schaffung oder Unterhaltung von Studienplätzen erhält, richtet sich die Verpflichtung der Hochschule zur Bereitstellung von personeller und

Derzeitige Fassung	Neuer Gesetzesentwurf
<p>sächlicher Ausstattung gegenüber der mittelgewährenden oder -verwaltenden Stelle nach den jeweiligen Vereinbarungen oder Vorgaben; Rechte oder Pflichten Dritter werden hierdurch weder begründet noch aufgehoben. Für die Ermittlung der sich aus der bereitgestellten personellen und sächlichen Ausstattung ergebenden Aufnahmekapazitäten, für die Festsetzung von Zulassungshöchstzahlen und, sofern kein Fall des Absatzes 3 Satz 2 vorliegt, auch für die Festsetzung von Curricularwerten gelten die Bestimmungen der §§ 3, 5 und 6 AKapG entsprechend; an die Stelle der Vereinbarungen nach § 2 AKapG treten dabei die jeweiligen Vereinbarungen oder Vorgaben nach Satz 1.</p>	<p>sächlicher Ausstattung gegenüber der mittelgewährenden oder -verwaltenden Stelle nach den jeweiligen Vereinbarungen oder Vorgaben; Rechte oder Pflichten Dritter werden hierdurch weder begründet noch aufgehoben. Für die Ermittlung der sich aus der bereitgestellten personellen und sächlichen Ausstattung ergebenden Aufnahmekapazitäten, für die Festsetzung von Zulassungshöchstzahlen und, sofern kein Fall des Absatzes 3 Satz 2 vorliegt, auch für die Festsetzung von Curricularwerten gelten die Bestimmungen der §§ 3, 5 und 6 AKapG entsprechend; an die Stelle der Vereinbarungen nach § 2 AKapG treten dabei die jeweiligen Vereinbarungen oder Vorgaben nach Satz 1.</p>
<p>(3) Ist in einem Studiengang sowohl eine Zulassungshöchstzahl nach Absatz 1 als auch eine Zulassungshöchstzahl nach Absatz 2 Satz 2 festzusetzen, so kann die Ermittlung der Aufnahmekapazität in der Lehreinheit einheitlich erfolgen, ein einheitlicher Bericht mit den Kapazitätsberechnungen vorgelegt und eine einheitliche Zulassungshöchstzahl (Gesamtzulassungshöchstzahl) festgesetzt werden. Bei der einheitlichen Ermittlung der Aufnahmekapazität ist einheitlich der für die Festsetzung der Zulassungshöchstzahl nach Absatz 1 festgesetzte Curricularwert anzuwenden.</p>	<p>(3) Ist in einem Studiengang sowohl eine Zulassungshöchstzahl nach Absatz 1 als auch eine Zulassungshöchstzahl nach Absatz 2 Satz 2 festzusetzen, so kann die Ermittlung der Aufnahmekapazität in der Lehreinheit einheitlich erfolgen, ein einheitlicher Bericht mit den Kapazitätsberechnungen vorgelegt und eine einheitliche Zulassungshöchstzahl (Gesamtzulassungshöchstzahl) festgesetzt werden. Bei der einheitlichen Ermittlung der Aufnahmekapazität ist einheitlich der für die Festsetzung der Zulassungshöchstzahl nach Absatz 1 festgesetzte Curricularwert anzuwenden.</p>
	<p>(4) Ist in einem Studiengang eine Gesamtzulassungshöchstzahl nach Absatz 3 Satz 1 festgesetzt worden, darf die Hochschule die Studienplätze, die sich aus der nach Absatz 2 ermittelten Aufnahmekapazität ergeben, abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes vergeben.</p>
<p>§ 3 Vorabquoten</p>	<p>§ 3 Vorabquoten</p>
<p>(1) Von den für Studienanfänger nach § 2 festgesetzten Zulassungshöchstzahlen sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten)</p>	<p>(1) Von den für Studienanfängerinnen und Studienanfänger nach § 2 festgesetzten Zulassungshöchstzahlen, vermindert um die Zahl der auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs gemäß § 7 Zuzulassenden, sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten)</p>
<p>1. ein Anteil von bis zu 10 vom Hundert (v. H.) für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländer, Ausländerquote); die Hochschule kann bei Vorliegen besonderer Gründe durch Satzung oder auf Grund einer Satzung den Anteil erhöhen,</p>	<p>1. ein Anteil von bis zu 10 vom Hundert (v. H.) für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländer, Ausländerquote ausländische Staatsangehörige, Quote für ausländische Staatsangehörige), die Hochschule kann bei Vorliegen besonderer Gründe durch Satzung</p>

Derzeitige Fassung	Neuer Gesetzesentwurf
<p>2. ein Anteil von 5 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtequote),</p>	<p>oder auf Grund einer Satzung den Anteil erhöhen,</p> <p>2. ein Anteil von 5 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil gesundheitliche, familiäre oder soziale Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern oder die Bewerberin oder der Bewerber aus den genannten Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen ist und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann (Härtequote),</p>
<p>3. ein Anteil von 2 v. H. für Sportlerinnen und Sportler, die dem Bundeskader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); die Eigenschaft als Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP (Absatz 2 Nummer 3) ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen,</p>	<p>3. ein Anteil von 2 v. H. für Sportlerinnen und Sportler, die dem Bundeskader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportlerinnen und Spitzensportler) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); die Eigenschaft als Spitzensportlerin und Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP (Absatz 2 Nummer 3) ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen,</p>
<p>4. ein Anteil von 3 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.</p>	<p>4. ein Anteil von 3 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung von in der beruflichen Bildung Qualifizierten, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.</p>
<p>Über jede Vorabquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen, wenn in dieser Vorabquote mindestens eine Person zu berücksichtigen ist. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der insgesamt über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze die Zahl der insgesamt über die Hauptquoten nach § 4 zu vergebenden Studienplätze übersteigen würde.</p>	<p>Über jede Vorabquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen, wenn in dieser Vorabquote mindestens eine Person zu berücksichtigen ist. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der insgesamt über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze die Zahl der insgesamt über die Hauptquoten nach § 4 zu vergebenden Studienplätze übersteigen würde Die Zahl der über die Vorabquote zu vergebenden Studienplätze darf 20 v. H. der insgesamt zu vergebenden Studienplätze nicht übersteigen. In der Quote nach Satz 1 Nummer 1 können die Hochschulen in einzelnen Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise ausländische Bewerberinnen und Bewerber adressiert, die Quote durch Satzung auf bis zu 50 v. H. festsetzen.</p>

Derzeitige Fassung	Neuer Gesetzesentwurf
(2) Die Studienanfängerplätze werden in den Vorabquoten vergeben	(2) Die Plätze für Studienanfängerplätzeinnen und Studienanfänger werden in den Vorabquoten vergeben
1. bei Ausländern nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5a,	1. bei Ausländern ausländischen Staatsangehörigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5a,
2. in der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5,	2. in der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5,
3. in der Spitzensportlerquote zunächst an Spitzensportler, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienanfängerplätze an andere Spitzensportler; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenen Studienanfängerplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5,	3. in der Spitzensportlerquote zunächst an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler , die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Plätze für Studienanfängerplätzeinnen und Studienanfänger an andere Spitzensportlerinnen und Spitzensportler; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenen Plätze für Studienanfängerplätzeinnen und Studienanfänger , so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5,
4. in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5.	4. in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5.
(3) In den Vorabquoten frei bleibende Studienplätze werden wie folgt vergeben:	(3) In den Vorabquoten nach Absatz 1 frei bleibende Studienplätze werden wie folgt vergeben:
1. Studienplätze, die in der Ausländerquote oder in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 frei bleiben, werden nach § 4 vergeben;	1. Studienplätze, die in der Ausländerquote Quote für ausländische Staatsangehörige oder in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 frei bleiben, werden nach § 4 vergeben;
2. Studienplätze, die in der Härtequote oder der Spitzensportlerquote frei bleiben, werden in der jeweils anderen Quote vergeben, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind; anderenfalls werden sie in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vergeben, soweit in dieser weitere Personen zu berücksichtigen sind, sonst nach § 4.	2. Studienplätze, die in der Härtequote oder der Spitzensportlerquote frei bleiben, werden in der jeweils anderen Quote vergeben, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind; anderenfalls werden sie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 § 4 vergeben, soweit in dieser weitere Personen zu berücksichtigen sind, sonst nach § 4.
§ 4 Hauptquoten	§ 4 Hauptquoten
Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienanfängerplätze werden von der Hochschule wie folgt vergeben:	(1) Die nach Abzug der Vorabquoten nach § 3 verbleibenden Plätze für Studienanfängerplätzeinnen und Studienanfänger werden von der Hochschule wie folgt vergeben:
1. Zu 90 v. H. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5	1. bis Zzu 90 30 v. H. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

Derzeitige Fassung	Neuer Gesetzesentwurf
(Leistungsquote),	nach § 5 (Leistungsquote) der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 10 v. H. nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre (Wartezeitquote).	2. bis zu 10 v. H. nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre (Wartezeitquote),
	3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5 (Komplementäre Eignungsquote).
Über die Wartezeitquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch weniger als zwei Studienplätze für die Vergabe über die Leistungsquote verbleiben würden.	(2) Über die Wartezeitquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch weniger als zwei insgesamt vier Studienplätze für die Vergabe über die Leistungsquote Quoten nach Absatz 1 Nummern 1 und 3 verbleiben würden. Für die Anrechnung der Wartezeit können bis zu sieben Halbjahre berücksichtigt werden.
	(3) In den Quoten nach Absatz 1 Nummern 1 und 3 können die Hochschulen in den zur Lehramtsausbildung zugehörigen Teilstudiengängen eine Unterquote in Höhe von bis zu 10 v. H. zu Gunsten von Bewerberinnen und Bewerbern einrichten, die eine Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung, bestanden haben und denen im jeweiligen künstlerischen Teilstudiengang eine Zulassung erteilt worden ist. Das Auswahlverfahren richtet sich nach § 5. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzungen.
§ 5 Auswahlverfahren	§ 5 Auswahlverfahren
(1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird von der Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.	(1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird von der Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten getroffen.
(2) Der Grad der Eignung und Motivation nach Absatz 1 kann insbesondere durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden:	(2) Der Grad der Eignung und Motivation nach Absatz 1 kann insbesondere wird durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden:

Derzeitige Fassung	Neuer Gesetzesentwurf
1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,	1. Durchschnittsnote Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung,:
	a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium,
	b. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. Noten aus Pflichtkursen oder fachlich einschlägige Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,	2. Noten aus Pflichtkursen oder fachlich einschlägige Einzelnoten Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung,:
	a. Ergebnis eines oder mehrerer fachspezifischer Studieneignungstests,
	b. Ergebnisse von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 37 Absatz 2 HmbHG,
	c. Ergebnis eines oder mehrerer Gespräche oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
	d. Ergebnis abgeschlossener Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in anerkannten Ausbildungsberufen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
	e. schriftliche Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufswahl oder Arbeitsproben,
	f. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische beziehungsweise außerhochschulische Leistungen oder außerschulische beziehungsweise außerhochschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
	g. Ergebnis oder gewichtete Einzelnoten des ersten Hochschulabschlusses oder anderweitige Leistungen des ersten Hochschulabschlusses oder des bisherigen Studiums,
	h. einschlägige Auslandsaufenthalte.
3. schriftliche Auswahltests,	3. schriftliche Auswahltests,
4. Auswahlgespräche,	4. Auswahlgespräche,

Derzeitige Fassung	Neuer Gesetzesentwurf
5. Ergebnisse von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 37 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG),	5. Ergebnisse von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 37 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG),
6. einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten und	6. einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten und
7. schriftliche Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufszielwahl.	7. schriftliche Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufszielwahl.
(3) In jedem Fall müssen die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. Die Hochschulen treffen in ihren Satzungen nach § 10 Absatz 1 Regelungen zur Übersetzung der Noten der Hochschulzugangsberechtigungen in eine einheitliche Notenskala, zur Bestimmung von Durchschnittsnoten und über die Einordnung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigungen, die keine Noten ausweisen.	(3) In jedem Fall müssen die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. Die Hochschulen treffen in ihren Satzungen nach § 10 Absatz 1 Regelungen zur Übersetzung der Noten der Hochschulzugangsberechtigungen in eine einheitliche Notenskala, zur Bestimmung von Durchschnittsnoten und über die Einordnung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigungen, die keine Noten ausweisen.
(4) Die Hochschulen können für entsprechende Studiengänge durch die Gestaltung der Auswahlkriterien nach Absatz 2 dafür Sorge tragen, dass Bewerberinnen und Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife beziehungsweise Fachhochschulreife besondere Zulassungschancen erhalten. Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg sind bis zu 40 vom Hundert der nach § 4 Nummer 1 zu vergebenden Studienanfängerplätze Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnis der Hochschulreife vorbehalten.	(4) Die Hochschulen können für entsprechende Studiengänge durch die Gestaltung der Auswahlkriterien nach Absatz 2 dafür Sorge tragen, dass Bewerberinnen und Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife beziehungsweise Fachhochschulreife besondere Zulassungschancen erhalten. Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg sind bis zu 40 vom Hundert der nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 3 zu vergebenden Studienanfängerplätze Plätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnis der Hochschulreife vorbehalten.
	(5) Die Auswahlkriterien nach Absatz 2 sind von den Hochschulen in transparenter, strukturierter, standardisierter und qualitätssichernder Weise anzuwenden. Mit erheblicher Gewichtung dürfen neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und den Ergebnissen von Studieneignungstests nur Kriterien einfließen, deren Vorhersagekraft für den Studienerfolg wissenschaftlich belegt ist.
	(6) In Studiengängen, in denen in den drei dem aktuellen Auswahlverfahren vorangegangenen Auswahlverfahren je Studienplatz zwei Ablehnungen oder mehr erteilt werden mussten, sollen die

Derzeitige Fassung	Neuer Gesetzesentwurf
	Hochschulen in der Auswahlentscheidung in der Komplementären Eignungsquote nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium nach Absatz 2 Nummer 2 einbeziehen.
	(7) Zur Durchführung aufwändiger und individualisierter Auswahlverfahren, insbesondere nach Bewerbungsschluss durchzuführender Auswahlgespräche, anderer mündlicher Verfahren oder fachspezifischer Studieneignungstests, kann die Hochschule die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren in der Komplementären Eignungsquote nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 auf mindestens das Zweifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze durch Satzung begrenzen. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme auf Grund eines Auswahlkriteriums oder einer Kombination von Auswahlkriterien nach Absatz 2.
	(8) Besteht in den Auswahlverfahren Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 7 Satz 1 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
<p>(5) Bei der Beurteilung des Grades der Eignung und Motivation von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen. Insbesondere ist unter Wahrung der Anforderungen ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers gewertet werden. Die oder der Behindertenbeauftragte der Hochschule ist über Satzungen und andere allgemein getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und auf ihr oder sein Verlangen auch bei der Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen.</p>	<p>(9) Bei der Beurteilung des Grades der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen. Insbesondere ist unter Wahrung der Anforderungen ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren, um unmittelbare oder mittelbare Benachteiligungen auszugleichen. Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers gewertet werden. Die oder der Behindertenbeauftragte ist über Satzungen und andere allgemein getroffene Maßnahmen zu unterrichten und auf ihr oder sein Verlangen auch bei der Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen. Die oder der Behindertenbeauftragte der Hochschule ist bei der Gestaltung von Zulassungssatzungen sowie Satzungen zu Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren und auf ihr oder sein Verlangen auch bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich zu beteiligen.</p>

Derzeitige Fassung	Neuer Gesetzesentwurf
§ 5a Zulassung in der Ausländerquote	§ 5a Zulassung in der Ausländerquote Quote für ausländische Staatsangehörige
(1) Die Studienanfängerplätze in der Ausländerquote werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Hierfür gilt § 5 entsprechend.	(1) Die Plätze für Studienanfängerplätzeinnen und Studienanfänger in der Ausländerquote Quote für ausländische Staatsangehörige werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Hierfür gilt § 5 entsprechend.
(2) Die Hochschulen können bestimmen, dass bei der Vergabe in der Ausländerquote neben dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 auch besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen. Als ein solcher Umstand kann insbesondere angesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber	(2) Die Hochschulen können bestimmen, dass bei der Vergabe in der Ausländerquote Quote für ausländische Staatsangehörige neben dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 auch besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen. Als ein solcher Umstand wird kann insbesondere angesehen werden , wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender ein Stipendium erhält,	1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender ein Stipendium erhält,
2. die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bestanden hat,	2. die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bestanden hat,
3. in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte, Asylberechtigter, subsidiär Schutzberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist oder ihr oder ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist,	3. in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte, Asylberechtigter, subsidiär Schutzberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist oder ihr oder ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist,
4. aus einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt oder in dem auf Grund des allgemeinen Entwicklungsstandes keine oder nur sehr eingeschränkte Ausbildungsmöglichkeiten im tertiären Bildungsbereich bestehen,	4. aus einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt oder in dem auf Grund des allgemeinen Entwicklungsstandes keine oder nur sehr eingeschränkte Ausbildungsmöglichkeiten im tertiären Bildungsbereich bestehen,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.	5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.
Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.	Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.
§ 6 Studiengänge mit Aufnahmeprüfung	§ 6 Studiengänge mit Aufnahmeprüfung
In Studiengängen mit einer Aufnahmeprüfung nach § 37 Absatz 3 oder 4 HmbHG (künstlerische Studiengänge) kann die Hochschule die Auswahlentscheidung statt nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3, sowie den §§ 4 und 5 ausschließlich nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung treffen.	In Studiengängen mit einer Aufnahmeprüfung nach § 37 Absatz 3 oder 4 HmbHG (künstlerische Studiengänge) kann die Hochschule die Auswahlentscheidung statt nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 so wie § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2, sowie und den §§ 4 und 5 ausschließlich nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung treffen.

Derzeitige Fassung	Neuer Gesetzesentwurf
	fen. Das Auswahlverfahren hat in eignungsbasierter, transparenter, strukturierter, standardisierter und qualitätssichernder Weise so zu erfolgen, dass es in seiner Gesamtheit hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten hat.
§ 7 Nachteilsausgleich für Dienstleistende	§ 7 Nachteilsausgleich für Dienstleistende
Bewerber dürfen aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes, aus der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren, aus dem Dienst als Entwicklungshelfer, aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder eines freiwilligen ökologischen Jahres sowie aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren keine Nachteile erleiden. Die Hochschulen regeln das Nähere in den Satzungen nach § 10 Absatz 2.	Bewerberinnen und Bewerber dürfen aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes, aus der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren, aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, aus dem Dienst als Entwicklungshelferin und Entwicklungshelfer, aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes sowie aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren keine Nachteile erleiden. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 3 und 4 zugelassen. Die Vorwegzulassung muss spätestens zum zweiten Auswahlverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Die Hochschulen regeln das Nähere in den Satzungen nach § 10 Absatz 2.
§ 8 Vergabe von Studienplätzen an Bewerber höherer Fachsemester	§ 8 Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerber höherer Fachsemester
(1) Soweit für Bewerber höherer Fachsemester Zulassungshöchstzahlen festgelegt sind, ist davon vorweg ein Anteil von 2 v.H. für Spitzensportler, die an Hamburg als Studienort gebunden sind, abzuziehen (Spitzensportlerquote);	(1) Soweit für Bewerberinnen und Bewerber höherer Fachsemester Zulassungshöchstzahlen festgelegt sind, sind davon vorweg ein Anteil von 2 v.H. für Spitzensportler, die an Hamburg als Studienort gebunden sind , abzuziehen (Spitzensportlerquote); (Vorabquoten)
	1. ein Anteil von 10 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil gesundheitliche, familiäre oder soziale Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern oder

Derzeitige Fassung	Neuer Gesetzesentwurf
	die Bewerberin oder der Bewerber aus den genannten Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen ist und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann (Härtequote),
	2. ein Anteil von 2 v. H. für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportquote); § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
	3. ein Anteil von 8 v. H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (ausländische Staatsangehörige, Quote für ausländische Staatsangehörige).
§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz, Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.	§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz , Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
(2) Die Studienplätze in der Spitzensportlerquote werden zunächst an Spitzensportler, die dem Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienplätze an andere Spitzensportler vergeben; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl entsprechend Absatz 3.	(2) Die Studienplätze werden in den Vorabquoten vergeben
	1. in der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl entsprechend Absatz 3,
	2. in der Spitzensportlerquote werden –zunächst an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler , die dem Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienplätze an andere Spitzensportlerinnen und Spitzensportler vergeben ; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl entsprechend Absatz 3,

Derzeitige Fassung	Neuer Gesetzesentwurf
	3. in der Quote für ausländische Staatsangehörige nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens entsprechend Absatz 3.
(3) Studienplätze, die in der Quote nach Absatz 1 frei bleiben, sowie die nach Abzug dieser Quote verbleibenden Studienplätze werden entsprechend den §§ 5 und 6 vergeben. Die während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen sind in die Entscheidung einzubeziehen.	(3) Studienplätze, die in der Quote den Quoten nach Absatz 1 frei bleiben, sowie die nach Abzug dieser Quoten verbleibenden Studienplätze werden entsprechend den §§ 5, 5a und 6 vergeben. Die während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen sind mit einer erheblichen Gewichtung in die Entscheidung einzubeziehen.
(4) Studierende, die sich zum Zweck eines zeitweiligen Auslandsstudiums, zur Betreuung eines Kindes, zur Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder zu einem vergleichbaren Zweck exmatrikulieren ließen, werden ohne erneutes Zulassungsverfahren unter Anrechnung auf die für Bewerber höherer Fachsemester gemäß den festgelegten Zulassungshöchstzahlen zur Verfügung stehenden Studienplätze immatrikuliert.	(4) Studierende, die sich zum Zweck eines zeitweiligen Auslandsstudiums, zur Betreuung eines Kindes, zur Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes eines in § 7 genannten Dienstes oder zu einem vergleichbaren Zweck exmatrikulieren ließen, werden ohne erneutes ZulassungsAuswahlverfahren unter Anrechnung auf die für Bewerberinnen und Bewerber höherer Fachsemester gemäß den festgelegten Zulassungshöchstzahlen zur Verfügung stehenden Studienplätze immatrikuliert zugelassen .
§ 9 Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen und in Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens	§ 9 Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen und in Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens
(1) Von den für Studienanfänger in Masterstudiengängen nach § 54 HmbHG sowie in weiterbildenden Masterstudiengängen nach § 57 HmbHG festgesetzten Zulassungshöchstzahlen sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten)	(1) Von den für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in Masterstudiengängen nach § 54 HmbHG sowie in weiterbildenden Masterstudiengängen nach § 57 HmbHG festgesetzten Zulassungshöchstzahlen sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten)
1. ein Anteil von 10 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil sie aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Härtequote),	1. ein Anteil von 10 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil sie aus besonderen gesundheitlichen, familiären, oder sozialen oder wirtschaftlichen Gründen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern oder die Bewerberin oder der Bewerber aus den genannten Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind ist und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann (Härtequote),
2. ein Anteil von 2 v.H. für Spitzensportler, die an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.	2. ein Anteil von 2 v. H. für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
§ 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.	§ 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

Derzeitige Fassung	Neuer Gesetzesentwurf
(2) Die Studienplätze werden in den Vorabquoten vergeben	(2) Die Studienplätze werden in den Vorabquoten vergeben
1. in der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl entsprechend Absatz 3 Satz 2,	1. in der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl entsprechend Absatz 3 Satz 2,
2. in der Spitzensportlerquote zunächst an Spitzensportler, die dem Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienplätze an andere Spitzensportler; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl entsprechend Absatz 3 Satz 2.	2. in der Spitzensportlerquote zunächst an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler , die dem Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienplätze an andere Spitzensportlerinnen und Spitzensportler ; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl entsprechend Absatz 3 Satz 2.
Studienplätze, die in den Vorabquoten frei bleiben, werden nach Absatz 3 vergeben.	Studienplätze, die in den Vorabquoten nach Absatz 1 frei bleiben, werden nach Absatz 3 vergeben.
(3) Die nach Abzug der Vorabquoten in den Studiengängen nach Absatz 1 verbleibenden Studienanfängerplätze werden in entsprechender Anwendung von § 4 vergeben. § 5 Absätze 1, 2 und 5 gilt für die Vergabe in der Leistungsquote entsprechend; das Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses ist in die Entscheidung einzubeziehen. Die Vergabe in der Wartezeitquote erfolgt nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das Masterstudium vergangenen Halbjahre.	(3) Die nach Abzug der Vorabquoten in den Studiengängen nach Absatz 1 verbleibenden Plätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden in entsprechender Anwendung von § 4 vergeben. § 5 Absätze 1, 2, und 5, 7 und 9 -gilt für die Vergabe in der LeistungsquoteKomplementären Eignungsquote entsprechend; das Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses ist in konsekutiven Masterstudiengängen mit mindestens erheblichem Gewicht in die Entscheidung einzubeziehen. Die Vergabe in der Wartezeitquote erfolgt nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das Masterstudium vergangenen Halbjahre.
(4) Die §§ 6 bis 8 gelten für die vorgenannten Studiengänge entsprechend.	(4) Die §§ 6 bis 8 und 7 gelten für die vorgenannten Studiengänge entsprechend.
(5) Die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens nach § 71a HmbHG erfolgt nach Absatz 3 Satz 2. § 6 gilt entsprechend.	(5) Die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens nach § 71a HmbHG erfolgt nach Absatz 3 Satz 2. § 6 gilt entsprechend.
(6) Für Studiengänge, die nach § 57 Absatz 5 HmbHG oder § 71a Absatz 3 HmbHG angeboten werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.	(6) Für Studiengänge, die nach § 57 Absatz 5 HmbHG oder § 71a Absatz 3 HmbHG angeboten werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.
§ 10 Satzungen	§ 10 Satzungen

Derzeitige Fassung	Neuer Gesetzesentwurf
(1) Die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien nach den § 5, § 5a Absatz 1 und §§ 8 und 9 werden von den Hochschulen in Satzungen festgelegt.	(1) Die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien nach § 5, § 5a Absatz 1 und , §§ 6, 8 und 9 werden von den Hochschulen in Satzungen festgelegt.
(2) Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der jährlichen Bewerbungstermine, die Bewerbungsfristen, die Berücksichtigung besonderer Umstände nach § 5a Absatz 2, die Form der Anträge, die den Anträgen beizufügenden Unterlagen, die Überbuchung von Studienplätzen sowie das Verfahren im Übrigen, werden in Satzungen getroffen, die vom Präsidium der Hochschule zu beschließen und vom Hochschulrat zu genehmigen sind.	(2) Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der jährlichen Bewerbungstermine, die Bewerbungsfristen, die Berücksichtigung besonderer Umstände nach § 5a Absatz 2, das elektronische Bewerbungsverfahren abweichend von § 41 Absatz 2a Sätze 3 bis 5 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 109) , die Form der Anträge, die den Anträgen beizufügenden Unterlagen, die Überbuchung von Studienplätzen sowie das Verfahren im Übrigen, werden in Satzungen getroffen, die vom Präsidium der Hochschule zu beschließen und vom Hochschulrat zu genehmigen sind.
(3) Bestimmungen in Satzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.	(3) Bestimmungen in Satzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.
(4) Auswahlverfahren in Studiengängen, die gemeinsam mit einer außerhamburgischen Hochschule durchgeführt werden, können abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt werden.	(4) Auswahlverfahren in Studiengängen, die gemeinsam mit einer außerhamburgischen Hochschule durchgeführt werden, können abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt werden.
§ 11 Außerkrafttreten von Rechtsverordnungen	§ 11 Außerkrafttreten-Erlass von Rechtsverordnungen
Zu dem Zeitpunkt, zu dem für die betreffende Hochschule oder den betreffenden Studiengang die Verordnungen über Zulassungsbeschränkungen nach § 2 und die Satzungen nach § 10 in Kraft getreten sind, treten in ihrer jeweils geltenden Fassung außer Kraft:	Zu dem Zeitpunkt, zu dem für die betreffende Hochschule oder den betreffenden Studiengang die Verordnungen über Zulassungsbeschränkungen nach § 2 und die Satzungen nach § 10 in Kraft getreten sind, treten in ihrer jeweils geltenden Fassung außer Kraft:
1. Universitäts-Zulassungsverordnung vom 26. Januar 1999 (HmbGVBl. S. 37),	1. Universitäts-Zulassungsverordnung vom 26. Januar 1999 (HmbGVBl. S. 37),
2. Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. September 2001 (HmbGVBl. S. 413),	2. Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. September 2001 (HmbGVBl. S. 413),
3. Verordnung für die Zulassung zum Studium an der HWP - Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 18. Juli 1988 (HmbGVBl. S. 120),	3. Verordnung für die Zulassung zum Studium an der HWP - Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 18. Juli 1988 (HmbGVBl. S. 120),

Derzeitige Fassung	Neuer Gesetzesentwurf
4. Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste vom 18. Juli 1988 (HmbGVBl. S. 124),	4. Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste vom 18. Juli 1988 (HmbGVBl. S. 124),
5. Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Theater vom 19. Juli 1984 (HmbGVBl. S. 150).	5. Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Theater vom 19. Juli 1984 (HmbGVBl. S. 150).
	Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Verfahren und Methoden zur Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Hochschulzugangsberechtigung, insbesondere der Abiturdurchschnittsnoten, und deren Anwendung, zu regeln. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.
	§ 12 Außerkrafttreten von Rechtsverordnungen
	Die Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. September 2001 (HmbGVBl. S. 413), die Verordnung für die Zulassung zum Studium an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 18. Juli 1988 (HmbGVBl. S. 120) und die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Theater vom 19. Juli 1984 (HmbGVBl. S. 150) in der geltenden Fassung werden aufgehoben.“
§ 12 Übergangsbestimmungen	§ 13 Übergangsbestimmungen
Die Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz sind in den Hochschulen spätestens zum Wintersemester 2005/2006 einzuführen.	Die Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz sind in den Hochschulen spätestens zum Sommer Wintersemester 2005/2006 2027 einzuführen.
Die erforderlichen Rechtsverordnungen und Satzungen sind rechtzeitig zu erlassen.	Die erforderlichen Rechtsverordnungen und Satzungen sind rechtzeitig zu erlassen.
Die Universität Hamburg und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften können die neuen Zulassungsregelungen in einzelnen Studiengängen schrittweise später einführen; der Zeitpunkt der Einführung ist in Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festzulegen.	Die Universität Hamburg und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften können die neuen Zulassungsregelungen in einzelnen Studiengängen schrittweise später einführen; der Zeitpunkt der Einführung ist in Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festzulegen.
Bis zur Einführung der Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz sind in den genannten Studiengängen die bisher für die Zulassung geltenden Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden.	Bis zur Einführung der Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz sind in den genannten Studiengängen die bisher für die Zulassung geltenden Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden.